

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

104. Jahrgang

Nr. 6

12. September 2011

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
165	Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des Bistumsprozesses „Gemeindepastoral 2015“	690
166	Dekrete über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“	692
167	Satzung für die pfarrlichen Gremien der Projektpfarreien im Bistum Speyer	696
168	Ordnung für die Wahl des Pfarreirates, des Verwaltungsrates und der Gemeindeausschüsse in den Projektpfarreien im Bistum Speyer	708
169	Ausführungsbestimmung zum Abschnitt I. – Kirchengemeinden – des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVVG)	711

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **165 Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des Bistumsprozesses „Gemeindepastoral 2015“**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Projektpfarreien im Sinne dieses Gesetzes sind zeitlich befristete Zusammenschlüsse von Pfarreien, Kirchengemeinden und Filialgemeinden zum Zwecke der Erprobung der im Zuge des Bistumsprozesses „Gemeindepastoral 2015“ geplanten zukünftigen Strukturen im Bistum Speyer.

(2) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist, was durch das jeweilige Dekret gem. § 2 für eine Projektpfarrei als solche festgelegt wird.

#### **§ 2 Bildung von Projektpfarreien**

Projektpfarreien werden durch Dekret des Bischofs von Speyer gebildet. Das Dekret benennt die zusammengefassten Pfarreien, Kirchengemeinden und Filialgemeinden.

#### **§ 3 Rechtswirkung des Zusammenschlusses**

Projektpfarreien sind nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Sie bedienen sich zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Pfarreien, Kirchengemeinden und Filialgemeinden lediglich gemeinsamer Gremien.

#### **§ 4 Gremien der Projektpfarreien**

Gremien der Projektpfarreien sind

- a) der Pfarreirat
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Gemeindeausschüsse

#### **§ 5 Anzuwendende Vorschriften**

(1) Organisation, Rechte und Pflichten der Gremien der Projektpfarreien regelt die Satzung für die pfarrlichen Gremien der Projektpfarreien im Bistum Speyer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Projektpfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.


**§ 6 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Andere Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten der Pfarreien, Kirchengemeinden und Filialgemeinden regeln, gelten weiter und sind die Projektpfarreien betreffend im Sinne dieses Gesetzes auszulegen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Speyer, den 30. August 2011

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "K".

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**166 Dekrete über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“**

**I.**

**Dekret über die Bildung der Projektpfarrei  
Germersheim  
im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“**

- I. Die Pfarreien und Kirchengemeinden
1. Germersheim St. Jakobus,
  2. Lingenfeld St. Martin,
  3. Sondernheim St. Johannes der Täufer
- und die Filialgemeinde Schwegenheim St. Bartholomäus bilden gemeinsam die Projektpfarrei Germersheim entsprechend dem Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“.
- II. In der vorstehenden Projektpfarrei werden folgende Gemeinden im Sinne des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ definiert:
1. Germersheim St. Jakobus,
  2. Lingenfeld St. Martin mit Schwegenheim St. Bartholomäus,
  3. Sondernheim St. Johannes der Täufer.
- III. Dieses Dekret tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Speyer, den 6. September 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**II.****Dekret über die Bildung der Projektpfarrei  
Homburg St. Andreas  
im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“**

- I. Die Pfarreien und Kirchengemeinden
1. Homburg St. Andreas mit Reiskirchen Auferstehungskirche,
  2. Homburg-Erbach Maria vom Frieden,
  3. Homburg-Jägersburg St. Josef,
- und die Filialgemeinde Beeden St. Remigius
- bilden gemeinsam die Projektpfarrei Homburg St. Andreas entsprechend dem Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“.
- II. In der vorstehenden Projektpfarrei werden folgende Gemeinden im Sinne des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ definiert:
1. Beeden St. Remigius,
  2. Homburg St. Andreas,
  3. Homburg-Erbach Maria vom Frieden,
  4. Homburg-Jägersburg St. Josef.
- III. Dieses Dekret tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Speyer, den 30. August 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**III.****Dekret über die Bildung der Projektpfarrei  
Kaiserslautern St. Martin  
im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“****I. Die Pfarreien und Kirchengemeinden**

1. Alsenborn St. Josef,
2. Enkenbach St. Norbert,
3. Kaiserslautern St. Martin,
4. Kaiserslautern-Erzhütten St. Michael,
5. Kaiserslautern-Morlautern St. Bartholomäus,
6. Mehlingen St. Antonius

bilden gemeinsam die Projektpfarrei Kaiserslautern St. Martin entsprechend dem Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“.

**II. In der vorstehenden Projektpfarrei werden folgende Gemeinden im Sinne des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ definiert:**

1. Alsenborn St. Josef,
2. Enkenbach St. Norbert,
3. Kaiserslautern St. Martin,
4. Kaiserslautern-Erzhütten St. Michael,
5. Kaiserslautern-Morlautern St. Bartholomäus,
6. Mehlingen St. Antonius.

**III. Dieses Dekret tritt am 1. September 2011 in Kraft.**

Speyer, den 30. August 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**IV.****Dekret über die Bildung der Projektpfarrei  
Queidersbach  
im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“****I. Die Pfarreien und Kirchengemeinden**

1. Bann St. Valentin,
2. Kirchenarnbach St. Johannes Baptist mit Neumühle St. Pirmin,
3. Krickenbach St. Nikolaus von der Flüe,
4. Queidersbach St. Anton

und die Filialgemeinden

1. Linden Unbeflecktes Herz Mariä,
2. Schopp St. Bonifatius

bilden gemeinsam die Projektpfarrei Queidersbach entsprechend dem Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“.

**II. In der vorstehenden Projektpfarrei werden folgende Gemeinden im Sinne des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ definiert:**

1. Bann St. Valentin,
2. Kirchenarnbach St. Johannes Baptist,
3. Krickenbach St. Nikolaus von der Flüe,
4. Linden Unbeflecktes Herz Mariä,
5. Queidersbach St. Anton,
6. Schopp St. Bonifatius.

**III. Dieses Dekret tritt am 1. September 2011 in Kraft.**

Speyer, den 30. August 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **167 Satzung für die pfarrlichen Gremien der Projektpfarreien im Bistum Speyer**

### **Präambel**

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindevorstand.

So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

### **Teil 1: Der Pfarreirat**

#### **§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) In jeder Projektpfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.
- (2) Der Pfarreirat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Projektpfarrei und andererseits der für die Projektpfarrei vorgesehene Pastoralrat. Der Pfarreirat wirkt bei allen Aufgaben, die die Projektpfarrei betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Projektpfarrei. Mit dem Ziel einer möglichst engen Vernetzung der Gemeinden wirkt er auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes der Diözese „Gemeindepastoral 2015“ an der Erarbeitung einer pastoralen Konzeption der Projektpfarrei und an deren Fortschreibung mit. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte fest und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden. Er berät über die die Projektpfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

Der Pfarreirat soll Beschlüsse, die die einzelnen Gemeinden binden, nur fassen, soweit dies im Interesse einer wirksamen Koordination der Seelsorge in der Projektpfarrei notwendig ist. Gemeindegroßräte und Initiativen soll er nach Möglichkeit erhalten und fördern.

- (2) Die wesentlichen Aufgabenfelder im Rahmen von Abs. 1 ergeben sich durch die drei Grunddienste der Kirche (Katechese, Liturgie und Diako-



nie). Herausgefordert durch die Veränderungen in Gesellschaft und Kirche sind jedoch alle Tätigkeiten und Konzepte im Hinblick auf die leitenden Perspektiven (Spiritualität, Evangelisierung, Weltkirche und Anwaltenschaft) auf den Prüfstand zu stellen. Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehört insbesondere,

1. die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Projektpfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;
2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Projektpfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken und für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Projektpfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:
  - Ideen und Initiativen für den Grunddienst Katechese, insbesondere die Sakramenten Katechese der Projektpfarrei zu entwickeln;
  - mit dem Grunddienst Liturgie für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;
  - den caritativen Dienst in der Projektpfarrei zu fördern und mit zu tragen auch in Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritaszentrum.
4. das Bewusstsein zu fördern, Teil der Weltkirche zu sein und im Blick auf die Vielfalt der unterschiedlichen Teilkirchen voneinander lernen zu können;
5. die ökumenische Zusammenarbeit auf Ebene der Projektpfarrei zu fördern und zu koordinieren;
6. den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Projektpfarrei ansässig sind;
7. die Verantwortung der Projektpfarrei für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und „Eine Welt“ wach zu halten;
8. die Arbeit der pfarrlichen Kindertagesstätten und anderer pfarrlicher Einrichtungen unterstützend zu begleiten sowie katholische Verbände, Organisationen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
9. die Zusammenarbeit mit den Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei zu fördern;

10. die Projektpfarrei und ihre Anliegen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam in der Öffentlichkeit zu vertreten;
11. die Pfarrangehörigen regelmäßig über die Arbeit des Pfarreirates zu informieren und für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;
12. Vertreterinnen oder Vertreter der Projektpfarrei für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarreirates vorgesehen ist;

### § 3 Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt er beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann der Pfarreirat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Projektpfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(2) Der Pfarreirat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Pfarreirat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig vor Entscheidungen über

a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Projektpfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,

b) Gestaltung von Festtagen der Projektpfarrei,

c) öffentliche Veranstaltungen der Projektpfarrei,

d) Herausgabe eines Pfarrbriefes.

(4) Unbeschadet der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften ist der Pfarreirat zu hören vor Entscheidungen über

a) Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,

b) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,

c) Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen an der Kirche und den pfarrlich genutzten Immobilien,

d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,

e) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei. Die Stellungnahme des Pfarreirates ist dem Antrag beizufügen,

- f) Regelungen in Bezug auf das zentrale Pfarrbüro und eventuelle Kontaktstellen.
- (5) Der Pfarreirat hat das Recht, zu jeder Zeit über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren
  - a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
  - b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,
  - c) der Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Projektpfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
  - d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
  - e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit beschließender Stimme (gewählte und geborene) und Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates soll zwischen 12 und 18 Personen betragen. Der Pfarreirat legt vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Dabei hat er jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Für die erstmalige Wahl des Pfarreirates treffen diese Festlegungen die in der Projektpfarrei bestehenden Hauptausschüsse in gemeinsamer Sitzung; jeder Hauptausschuss fasst einen eigenen Beschluss.
- (3) Die Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl.
- (4) Geborene Mitglieder sind
  - a) die Mitglieder des Pastoralteams,
  - b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse,
  - c) der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Projektpfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen,

- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Projektpfarrei aktiven Erwachsenenverbände sowie
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen in der Projektpfarrei.
- (5) Der Pfarreirat kann auf Vorschlag des Pfarrers weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzu wählen, maximal jedoch 6 Personen.

### **§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Jede Gemeinde wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat.
- (2) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
- (3) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde seit 3 Monaten ihre Hauptwohnung haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

### **§ 6 Konstituierung und Amtszeit**

- (1) Die Konstituierung des Pfarreirates findet innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarreirates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst vorgestellt.
- (3) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarreirates oder des Pfarrers durch den Bischof.
- (3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Pfarreirat ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der betreffenden Gemeinde nach.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarreirat gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.

## **§ 9 Arbeitsweise**

(1) Der Pfarreirat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarreirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder Gegenstände, bei denen sich die Nichtöffentlichkeit aus der Natur der Sache ergibt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Pfarreirates zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtmäßig eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarreirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der rechtmäßig eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Erklärt der Pfarrer förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Pfarreirat in angemessener Frist erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Bischof angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(8) Über die Sitzung des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Pfarreirates. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(9) Die Beschlüsse des Pfarreirates sind in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## **§ 10 Sachausschüsse**

(1) Der Pfarreirat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Diesen Ausschüssen sollen nach Möglichkeit Vertreter aus allen Gemeinden angehören.

(2) Der Pfarreirat kann weitere Sachausschüsse bilden.

(3) Jedem Sachausschuss des Pfarreirates gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Es trägt Verantwortung für die Vernetzung zum Pfarreirat.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarreirat wirksam, es sei denn, dass der Pfarreirat einem Ausschuss im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarreirates.

(5) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarreirates über ihre Arbeit.

### **§ 11 Pfarrversammlung**

Der Pfarreirat soll zur Beratung und Information zu wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Projektpfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

### **§ 12 Begehren von Mitgliedern der Projektpfarrei**

Die Gemeinden, Gruppen oder auch Initiativen der Projektpfarrei haben das Recht, Anträge an den Pfarreirat zu richten. Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 40 Mitgliedern der Projektpfarrei. Der Pfarreirat muss diesen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Antragsteller mit Rederecht zugelassen.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

## **Teil 2: Der Gemeindeausschuss**

### **§ 14 Grundsätzliche Bestimmungen**

In jeder Gemeinde der Projektpfarrei kann ein Gemeindeausschuss gebildet werden. Die Gemeinden werden in dem Dekret über die Bildung der Projektpfarrei durch den Bischof definiert.

Werden nicht wenigstens 3 Mitglieder in den Gemeindeausschuss gewählt, kommt dieser nicht zustande

### **§ 15 Aufgaben**

(1) Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des pastoralen Konzeptes der Projektpfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
2. Sorge zu tragen für die Glaubenweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
4. den caritativen Dienst zu fördern und mit zu tragen;

5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;
  6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;
- (2) Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss z.B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVVG auch für den Gemeindeausschuss.

### **§ 16 Rechte**

- (1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über wichtige Beratungen und Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, informiert und gehört zu werden. Regelmäßig informieren
- a) der/die Vorsitzende der Gemeindeausschüsse über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
  - b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 9 Abs. 2 KVVVG).
- (3) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.

### **§ 17 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeindeausschuss setzt sich zusammen aus gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern sowie den Mitgliedern aus der Gemeinde im Verwaltungsrat und im Pfarreirat.
- (2) Die Gemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl mindestens 3 Mitglieder in den Gemeindeausschuss. Der bisherige Pfarrgemeinderat legt für die erstmalige Wahl des Gemeindeausschusses die genaue Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest.
- (3) Der Gemeindeausschuss kann mit Zustimmung des Pfarrers weitere Mitglieder hinzu wählen. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der Amtszeit erfolgen. Diese Mitglieder haben in Aufgaben nach § 15 Abs. 2 nur beratende Stimme.

### **§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Katholische



Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

(2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde seit 3 Monaten ihre Hauptwohnung haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

(4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

### **§ 19 Konstituierung und Amtszeit**

(1) Die Konstituierung des Gemeindeausschusses findet innerhalb von drei Wochen statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellen sich die Mitglieder des Gemeindeausschusses im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vor.

(3) Die Amtszeit des Gemeindeausschusses beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

### **§ 20 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Gemeindeausschusses oder des Pfarrers durch den Bischof.

(3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeausschuss ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

### **§ 21 Leitung**

Der Gemeindeausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Sie/er koordiniert die Arbeit des Gemeindeausschusses, lädt zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses ein und leitet diese.

### **§ 22 Arbeitsweise**

(1) Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschusses lädt dessen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen wer-

den, wenn mindestens drei Mitglieder des Gemeindeausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen. Eine Kopie der Einladung ist stets auch dem Pfarrer mit gleicher Post zu übersenden.

(2) Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht der Gemeindeausschuss die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Nicht öffentlich sind Beratungen im Rahmen der Vermögensverwaltung. Für diese gilt zudem die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gem. § 9 Abs. 2 KVVG für alle Mitglieder des Gemeindeausschusses entsprechend.

(3) Der Gemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeindeausschuss bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Für einen Beschluss des Gemeindeausschusses ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Angelegenheiten nach § 15 Abs. 2 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die nach § 6 KVVG das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat haben.

(5) Über die Sitzung des Gemeindeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie das Pastoralteam. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Verteilung kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(6) Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeindeausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

### **§ 23 Rechte des Pfarrers**

(1) Dem Pfarrer steht es jederzeit frei, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen.

(2) Erklärt der Pfarrer förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung einen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht mittragen kann, so ist dieser Beschluss nicht wirksam. Diese Erklärung muss der Pfarrer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Beschlusses der/dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses schriftlich mitteilen.

### Teil 3: Der Verwaltungsrat

#### § 24 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Projektpfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

#### § 25 Vertretung der einzelnen Kirchengemeinde im Verwaltungsrat der Projektpfarrei

(1) Jedes Verwaltungsratsmitglied einer Kirchengemeinde hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates ein aufschiebendes Vetorecht, wenn diese Entscheidungen das Vermögen seiner Kirchengemeinde betreffen.

(2) Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden.

(3) Die betreffende Entscheidung kommt nicht gültig zustande, wenn der Verwaltungsrat den Gegenstand nicht innerhalb von sechs Monaten erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(4) Alle nach eingelegtem Veto zustande gekommenen Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Generalvikars. Im Antrag auf Genehmigung sind das eingebrachte Veto, seine Begründung und die qualifizierte Mehrheitsentscheidung zu dokumentieren.

#### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Speyer, den 30. August 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **168 Ordnung für die Wahl des Pfarreirates, des Verwaltungsrates und der Gemeindeausschüsse in den Projektpfarreien im Bistum Speyer**

Für die im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ gebildeten Projektpfarreien wird die folgende Wahlordnung erlassen.

### **Abschnitt 1: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 1**

(1) Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Projektpfarrei definierten Gemeinden durchgeführt.

(2) Soweit nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt wird oder sich aus der Natur der Sache ergibt, gelten für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde im gemeinsamen Verwaltungsrat die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Speyer (WO-VR) und für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Pfarreirat sowie für die Wahl der Gemeindeausschüsse die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer (WO-PGR) entsprechend.

#### **§ 2**

In jeder Gemeinde wird spätestens 8 Wochen vor der Wahl ein Wahlausschuss gebildet, der alle drei Wahlen durchführt.

#### **§ 3**

Abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 der geltenden Wahlordnungen gehören dem Wahlausschuss an:

- der Pfarrer oder ein von ihm bestelltes Mitglied;
- 2 Mitglieder, die vom bestehenden Pfarrgemeinderat benannt werden;
- 2 Mitglieder, die vom bestehenden Verwaltungsrat benannt werden.

#### **§ 4**

Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen.

**Abschnitt 2: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat****§ 5**

Abweichend von § 4 der WO-VR wählt jede Kirchengemeinde 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat. Sollten mehr als sechs Gemeinden eine Projektpfarrei bilden, so wählt jede Gemeinde eine Vertreterin oder einen Vertreter.

**§ 6**

Eine Hinzuwahl gemäß § 17 Abs. 2 der WO-VR findet nicht statt.

**Abschnitt 3: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat****§ 7**

(1) Jede Gemeinde wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat.

(2) Wie viele Vertreterinnen oder Vertreter aus den einzelnen Gemeinden in den Pfarreirat zu wählen sind, bestimmt sich abweichend von § 4 WO-PGR gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die pfarrlichen Gremien in den Projektpfarreien im Bistum Speyer.

**§ 8**

Abweichend von § 17 Abs. 2 WO-PGR findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates auf Einladung des Pfarrers innerhalb von 5 Wochen nach der Wahl statt. § 17 Abs. 1 WO-PGR findet keine Anwendung.

**Abschnitt 4: Wahl der Gemeindeausschüsse****§ 9**

Wie viele Mitglieder in den Gemeindeausschuss zu wählen sind, bestimmt sich abweichend von § 4 WO-PGR gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung für die pfarrlichen Gremien in den Projektpfarreien im Bistum Speyer.

**§ 10**

(1) Abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 WO-PGR findet die konstituierende Sitzung des Gemeindeausschusses auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der Wahl statt.

(2) Die Sitzung nach § 17 Abs. 1 WO-PGR ist nicht zwingend erforderlich. Die Hinzuwahl gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung für die pfarrlichen Gremien in den Projektpfarreien im Bistum Speyer erfolgt nach der Konstituierung.

**Abschnitt 5: Inkrafttreten****§ 11**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Speyer, den 30. August 2011

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'W'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 169 Ausführungsbestimmung zum Abschnitt I. – Kirchengemeinden – des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die aufgrund des Gesetzes über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ gebildeten Projektpfarreien.

#### § 2 Vertretung des Vermögens der Projektpfarreien

- (1) Die Vertretung des kirchlichen Vermögens der Kirchengemeinden in den Projektpfarreien im Sinne des § 1 KVVG erfolgt durch den in der jeweiligen Projektpfarrei gebildeten Verwaltungsrat. § 7 Abs. 1 KVVG bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen gilt § 14 KVVG mit der Maßgabe, dass das Amtssiegel der jeweils vertretenen Kirchengemeinde beizudrücken ist. Dies gilt auch für die Führung des Protokollbuches und Auszüge aus demselben.
- (3) § 3a KVVG findet keine Anwendung.

#### § 3 Maßgaben betreffend sonstige Vorschriften des KVVG

Rechte, die nach dem KVVG dem Pfarrgemeinderat zukommen, werden in der Projektpfarrei durch den Pfarreirat wahrgenommen.

#### § 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Speyer, den 30. August 2011



Dr. Franz Jung  
Generalvikar

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	12. September 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).